

B e s c h l u ß

der

Landesgemeinde des Kantons Glarus, betreffend
Ertheilung einer Konzession für Erstellung
einer Eisenbahn von Wallenstadt bis Glarus.

(Vom 2. Januar 1853.)

Wir Landammann, Rätbe, Richter und Landleute
des eidgenössischen Standes Glarus,

auf das Gesuch der zum Zweck des Baues und Be-
triebes einer Eisenbahn von Chur an den Bodens-, Wallen-
und Zürichsee, mit einer Zweigbahn vom Wallensee nach
Glarus, konstituirten Gründungsgesellschaft,

beschließen:

Art. 1. Es wird der obgenannten Gründungsgesell-
schaft der schweizerischen Südostbahn die Konzession er-
theilt zum Bau einer Eisenbahn von Wallenstadt aus,
dem linksseitigen Ufer des Wallensees entlang, an den
Zürchersee, so weit dieselbe über hiesiges Gebiet führt,
nebst einer mit dieser Hauptbahn auf hiesigem Kantons-
gebiet zusammentreffenden Zweigbahn nach Glarus. Mit
dem Bau der Hauptlinie über hiesiges Gebiet verpflichtet
sich die Gesellschaft, auch die Zweigbahn nach Glarus
zu erstellen.

Art. 2. Die Dauer der Konzession ist von dato an
auf 99 nach einander folgende Jahre festgesetzt, nach
deren Ablauf der Kanton sich vorbehält, dieselbige ent-
weder auf beliebige Zeit zu erneuern, oder aber die
ganze Schienenbahn oder auch nur die Zweigbahn vom
Wallensee nach Glarus, gegen Auslösung der Eigen-

thümer selbst zu übernehmen, unbeschadet jedoch dem nach dem Bundesgesetze vom 28. Juli 1852 der Eidgenossenschaft zustehenden Auslöschungsrechte.

Art. 3. Im Fall der Kanton seiner Zeit entweder die ganze über sein Gebiet führende Eisenbahn oder aber nur die Zweigbahn vom Wallensee nach Glarus an sich ziehen und keine Verständigung hinsichtlich der zu leistenden Entschädigung erzielt werden sollte, so wird dieselbe durch ein Schiedsgericht bestimmt, wozu jeder Theil nach freier Wahl zwei Schiedsrichter und, sollten diese über die Wahl des Obmanns sich nicht vereinigen können, die oberste Gerichtsbehörde der Eidgenossenschaft den Letztern bezeichnet. Dieses Schiedsgericht hat bei Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung zu berücksichtigen:

- a. den durchschnittlichen Reinertrag der fraglichen Bahnstrecke während der letzten zwanzig Betriebsjahre;
- b. das ursprüngliche Anlagekapital der Bahn mit ihrer Zubehörde;
- c. die muthmaßlichen Erstellungs- und Einrichtungskosten in dem Zeitpunkt der erfolgenden Auslösung;
- d. den jeweiligen Zustand der Bahnanlagen und deren Minderwerth in Folge stattgehabter Abnutzung.

Art. 4. Hinsichtlich der Zwangsabtretung von Privatrechten für die Eisenbahn hat sich die Gesellschaft an die Bestimmungen des Bundesgesetzes zu halten.

Art. 5. Der Kanton macht sich anheischig, in so fern die bereits bestehenden Vorschriften nicht genügen, besondere Strafbestimmungen gegen Beschädigung der Eisenbahn und Störung des Betriebes zu erlassen und das Unternehmen überhaupt von Staats wegen bestens zu unterstützen und in Schutz zu nehmen. — Im Uebrigen wird die Handhabung der Bahnpolizei, unter Aufsicht des Staates

und den Befugnissen der Landespolizei unvorgegriffen, der Gesellschaft überlassen, die zu diesem Behufe eigene Bahnpolizeibeamte und Wächter anstellt und durch die zuständigen Amtsbehörden in Eidesspflicht nehmen läßt.

Art. 6. Die Betriebsgesellschaft als solche, die Eisenbahn mit den Bahnhöfen und Stationsgebäulichkeiten nebst ihrem Betriebsmaterial sind von aller kantonalen und kommunalen Besteuerung frei.

Art. 7. Die Gesellschaft ist ihrerseits verpflichtet, beim Bau der Eisenbahn alle für die Privat- und öffentliche Sicherheit nöthigen Veranstellungen zu treffen, namentlich für Offenhaltung der bestehenden Straßen und für die Kommunikation von dießseits und jenseits der Bahn zu sorgen und die hiezu erforderlichen Brücken, Durchgänge, Uebergänge, Durchlässe und Wege auf ihre Kosten herzustellen und zu unterhalten. — Desselben hat die Gesellschaft da, wo wegen Anlegung der Eisenbahn eine bereits bestehende Haupt- oder Verbindungsstraße eine veränderte Richtung erhalten muß, die dießfälligen Kosten allein, und bei späterer Erbauung von Straßen, welche die Bahn durchkreuzen, drei Vierteltheile der dießfälligen Mehrkosten zu tragen. — Ueber die Nothwendigkeit und Ausdehnung solcher Bauten und Anlagen entscheidet die zuständige kantonale Behörde, ohne Weiterzug.

Art. 8. Sowohl während des Baues als beim nachherigen Betrieb der Bahn sind von der Gesellschaft alle nöthigen Vorkehrungen zu treffen, um den Verkehr nach den Straßen nicht zu unterbrechen und Beschädigungen an Grundstücken und Gebäulichkeiten zu verhüten, so wie überhaupt die öffentliche Sicherheit nicht zu gefährden. — Die Kantonsregierung behält sich vor, die dießfalls erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben, und

zu diesem Behufe zu jeder beliebigen Zeit die Eisenbahn mit allen ihren Einrichtungen untersuchen zu lassen.

Art. 9. Die Bahn soll fortwährend, so lange die Konzession dauert, in vollständigem regelmäßigem Betrieb erhalten und das Publikum gut und sicher bedient werden.

Art. 10. Die jeweiligen Gesellschaftsstatuten, so wie die Baupläne müssen der Kantonsregierung zur Gutheißung vorgelegt werden.

Art. 11. Die Gesellschaft ist gehalten, alljährlich einen Auszug aus ihren Rechnungen und Verhandlungen, woraus der jeweilige Stand des Unternehmens ersichtlich ist, der Kantonsregierung vorzulegen.

Art. 12. Die Gesellschaft ist gleich andern Privatunternehmungen den Gesetzen und Verordnungen des Kantons unterworfen. Sie hat ihr Domizil in der Stadt Thur, allwo sie für persönliche Klagen zivilgerichtlich belangbar ist und zu diesem Behufe einen bevollmächtigten Vertreter daselbst aufstellen soll. — Für dingliche Klagen gilt das Forum der gelegenen Sache.

Art. 13. Größere oder kleinere Truppenkorps, welche im Kantonaldienste stehen, so wie deren Materielles, müssen auf Anordnung der zuständigen Militärbehörde um die Hälfte der niedrigsten Fahrtaxe durch die ordentlichen Bahnzüge, und wenn ein Extrazug verlangt wird, um den vollen Betrag der niedrigsten Fahrtaxe befördert werden.

Art. 14. Die Maximalsätze für den Personen- und Waarentransport sollen nach Maßgabe des Durchschnittes der Fahr- und Frachttarife auf andern schweizerischen Eisenbahnen festgestellt werden.

Art. 15. Die Erdarbeiten der Eisenbahn müssen spätestens nach Umfluß eines Jahres nach definitiv er-

theilter Konzession begonnen, und bis dahin muß zugleich genügender Ausweis über gehörige Fortführung des Unternehmens zuhanden der Kantonsregierung geleistet werden. Wird diese Bedingung in der vorgeschriebenen Zeitfrist nicht erfüllt, so ist der dreifache Landrath ermächtigt, die ertheilte Konzession für erloschen zu erklären. — Zur gänzlichen Vollendung und Inbetriebsetzung der Eisenbahn auf dießseitigem Kantonsgebiete wird der Gesellschaft eine Frist bis Ende 1858 eingeräumt, und sollte nach Abfluß dieser Frist noch viel oder wenig an der Vollendung fehlen, so hat der dreifache Landrath des Kantons das Recht, hiefür einen letzten Präklusivtermin von sich aus festzusetzen.

Art. 16. Die Gesellschaft ist ermächtigt, mit Genehmigung des dreifachen Landrathes die ihr ertheilte Konzession mit allen Rechten und Verpflichtungen an Andere, seien es einzelne Personen oder Gesellschaften, abzutreten.

Art. 17. Streitigkeiten zwischen dem Kantone und der Gesellschaft, welche an sich zivilrechtlicher Natur sind und deren Entscheid nicht bereits durch gegenwärtigen Konzessionsakt der kompetenten kantonalen Behörde vorbehalten ist, sollen unweiterzüglich durch ein Schiedsgericht entschieden werden, welches jeweilen auf die im Art. 3 vorgezeichnete Weise zu bilden ist.

Also gegeben und beschlossen in unserer außerordentlichen Versammlung zu

Glarus, den 2. Januar 1853.

Namens der Landesgemeinde,

Der Amtslandammann:

C. Jenni.

Der erste Rathschreiber:

F. Cham.

Entwurf eines Beschlusses,

betreffend

die Eisenbahnen im Kanton Glarus.

(Vom Bundesrathe durchberathen am 11. Januar 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer durch die Regierung des Kantons Glarus der Gründungsgesellschaft der schweizerischen Südostrbahn für Herstellung einer Eisenbahn von Wallenstadt aus, dem linksseitigen Ufer des Wallensees entlang an den Zürchersee, nebst einer mit dieser Hauptbahn auf dem Gebiete des Kantons Glarus zusammenstreichenden Zweigbahn nach Glarus, erteilten Konzession, vom 2. Januar 1853,

und eines Berichts und Antrags des schweizerischen Bundesrathes;

in Anwendung des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes erteilt:

Art. 1. In Erledigung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach

dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens, auf den Postertrag eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo die ganze Bahnstrecke oder ein Theil derselben dem Betriebe überlassen wird, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum Voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreierorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Im Falle des Rückkaufes vom 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Rein-

ertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen, im Falle des Rückkaufes im 75. Jahre der 22½fache, und im Falle des Rückkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

- b. Im Falle des Rückkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.
- c. Die Bahn sammt Zubehörde ist jeweiligen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnismäßiger Betrag von der Rückkauffsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von zwölf Monaten, von dem Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdbarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung der Bahnunternehmung zu

leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Juli 1852, genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also den gesetzgebenden Räthen der Eidgenossenschaft vorzulegen beschlossen,

Bern, den 11. Januar 1853.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes.
(Folgen die Unterschriften.)

Konzeffionsakt

des

Großen Rathes von Graubünden.

(Vom 8. Januar 1853.)

Art. 1. Es wird der St. Gallisch-Graubündnerischen Eisenbahngesellschaft die verlangte Bewilligung ertheilt, die von ihr projektirte Schienenbahn, so weit dieselbe über das hierseitige Kantonsgelände geführt werden soll, zu erstellen und zu betreiben, und zwar unter folgenden nähern Bedingungen:

Art. 2. Die Dauer der Konzeffion ist von dato an auf 99 nach einander folgende Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf der Kanton sich vorbehält, dieselbe entweder auf beliebige Zeit zu erneuern oder aber die Schienenbahn gegen Auslösung der Eigenthümer selbst zu übernehmen, unbeschadet jedoch dem laut Bundesgesetz vom 28. Juli 1852 der Eidgenossenschaft zustehenden Auslösungsrechte.

Das gleiche Auslösungsrecht wird für die Dauer der Konzeffion auch dem Kanton vorbehalten.

Art. 3. Im Falle der Kanton seiner Zeit die Eisenbahn an sich ziehen und keine Verständigung hinsichtlich der zu leistenden Entschädigung erzielt werden sollte, so wird dieselbe durch ein Schiedsgericht bestimmt, wozu jeder Theil nach freier Wahl zwei Schiedsrichter, und sollten diese über die Wahl des Obmanns sich nicht

vereinigen können, die oberste Gerichtsbehörde der Eidgenossenschaft den letzteren bezeichnet.

Dieses Schiedsgericht hat bei Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung zu berücksichtigen:

- a. Den durchschnittlichen Reinertrag der fraglichen Bahnstrecke während der letzten zwanzig Betriebsjahre;
- b. das ursprüngliche Anlagekapital der Bahn und ihrer Zubehörde;
- c. die muthmaßlichen Erstellungs- und Einrichtungskosten in dem Zeitpunkt der erfolgenden Auslösung;
- d. den jeweiligen Zustand der Bahnanlagen und deren Minderwerth in Folge stattgehabter Abnutzung.

Art. 4. Für den Betrieb der Bahn soll während der ganzen Dauer der Konzession wenigstens die Hälfte sämmtlicher Angestellter, in so fern tüchtige Leute für die Anstellungen sich zeigen, aus Bewohnern — Schweizerbürgern — des Kantons Graubünden genommen werden.

Art. 5. Hinsichtlich der Zwangsabtretung von Privatrechten für die Eisenbahn hat sich die Gesellschaft an die Bestimmungen des Bundesgesetzes zu halten.

Art. 6. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Anschluß anderer vom Staate bewilligten oder von ihm selbst auszuführenden Eisenbahnen in dem Sinne zu gestatten, daß sie solche Bahnen an schicklicher Stelle in die ihrigen aufnimmt und die auf denselben zu- oder abgehenden Personen und Waaren sowohl hinsichtlich der Fahrpreise als auch in jeder andern Beziehung durchaus gleich zu behandeln, wie diejenigen, welche nur auf der Hauptlinie geführt werden.

Art. 7. Die Eisenbahngesellschaft verpflichtet sich, für den Fall, daß sie selbst die Fortführung der Zweigbahn von Wallenstadt abwärts unternimmt, dieselbe bei

Weesen einzumünden und über das St. Gallische Gebiet durch das Gaster und den Seebezirk nach Rapperschwyl zu ziehen. Für den Fall aber, daß ein anderer Konzessionär die Fortsetzung der in Frage liegenden Zweigbahn nach dem Westen unternimmt, hat die bestehende Gesellschaft die Verpflichtung einzugehen, ihren ganzen Einfluß zu verwenden, daß die Bahn die eben erwähnte Richtung erhalte und bei Weesen über das St. Gallische Gebiet nach Rapperschwyl gezogen werde.

Art. 8. Bezüglich der Konzession zu einer allfälligen Weiterführung der Bahn von Chur gegen oder über das Gebirge, soll der fraglichen Gesellschaft im Falle der Stellung gleich günstiger Bedingungen der Vorzug vor jeder andern Gesellschaft eingeräumt werden.

Art. 9. Der Kanton macht sich anheischig, in so fern die bereits bestehenden Vorschriften nicht genügen, besondere Strafbestimmungen gegen Beschädigung der Eisenbahn und Störung des Betriebs zu erlassen, und das Unternehmen überhaupt von Staats wegen bestens zu unterstützen und in Schutz zu nehmen.

Im Uebrigen wird die Handhabung der Bahnpolizei, unter Aufsicht des Staates und den Befugnissen der Landespolizei unvorgegriffen, der Gesellschaft überlassen, die zu diesem Behuf eigene Bahnpolizeibeamte und Wächter anstellt und diese durch die zuständigen Amtsbehörden in Eidspflicht nehmen läßt.

Art. 10. Die Betriebsgesellschaft als solche, die Eisenbahn mit den Bahnhöfen und Stationsgebäulichkeiten nebst ihrem Betriebsmaterial sind von aller kantonalen und kommunalen Besteuerung frei.

Einzelne Angestellte, die im Kanton wohnen, so wie Gebäude und Liegenschaften außer dem Bahnkörper, unterliegen gleich andern der Besteuerung.

Art. 11. Die Gesellschaft ist ihrerseits verpflichtet, beim Bau der Eisenbahn alle für die Privat- und öffentliche Sicherheit nöthigen Veranstellungen zu treffen, namentlich für Offenhaltung der bestehenden Straßen und für die Kommunikation dießseits und jenseits der Bahn zu sorgen und die hiezu erforderlichen Brücken, Durchgänge, Uebergänge, Durchlässe und Wege auf ihre Kosten herzustellen und zu unterhalten.

Desgleichen hat die Gesellschaft da, wo wegen Anlegung der Eisenbahn eine bereits bestehende Haupt- oder Verbindungsstraße eine veränderte Richtung erhalten muß, die dießfälligen Kosten allein und bei späterer Erbauung von Straßen, welche die Bahn durchkreuzen, drei Vierteltheile der dießfälligen Mehrkosten zu tragen.

Ueber die Nothwendigkeit und Ausdehnung solcher Bauten und Anlagen entscheidet die Kantonsregierung ohne Weiterzug.

Art. 12. Sowohl während des Baues als beim nachherigen Betrieb der Bahn sind von der Gesellschaft und auf ihre Kosten alle nöthigen Vorkehrungen zu treffen, um den Verkehr auf den Straßen nicht zu unterbrechen und Beschädigungen an Grundstücken und Gebäulichkeiten zu verhüten, so wie überhaupt um die öffentliche Sicherheit nicht zu gefährden.

Die Kantonsregierung behält sich vor, die dießfalls erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben, und zu diesem Behuf zu jeder beliebigen Zeit die Eisenbahn mit allen ihren Einrichtungen untersuchen zu lassen.

Art. 13. Die Bahn soll fortwährend, so lange die Konzession dauert, in vollständigem regelmäßigem Betrieb erhalten und das Publikum gut und sicher bedient werden.

Dem Kanton steht das Recht zu, sich von der Solidität und Sicherheit der Bauten und des Betriebs jederzeit Gewißheit zu verschaffen.

Art. 14. Sämmtliche Statuten der Aktiengesellschaft, so wie Baupläne, insbesondere die Pläne, betreffend die Bahnrichtung, die Anlage der Bahnhöfe und Stationenorte, die Uebergänge und Durchgänge, die Korrekturen von Straßen und Gewässern bedürfen der Gutheißung der Kantonsregierung und können nur mit deren Zustimmung wieder abgeändert werden.

Art. 15. Die Gesellschaft ist gehalten, alljährlich einen Auszug aus ihren Rechnungen und Verhandlungen, woraus der jeweilige Stand des Unternehmens ersichtlich ist, der Kantonsregierung vorzulegen.

Art. 16. Die Gesellschaft ist gleich andern Privatunternehmungen den Gesetzen und Verordnungen des Kantons unterworfen.

Sie hat in jedem der beiden Kantone St. Gallen und Graubünden an einem noch zu bestimmenden, von der betreffenden Kantonsregierung gutzuheißenden Orte ein Domizil zu bezeichnen, allwo sie für persönliche Klagen zivilgerichtlich belangbar ist. Sie wird zu diesem Behuf einen bevollmächtigten Vertreter dasselbst aufstellen.

Für dingliche Klagen gilt das Forum der gelegenen Sache.

Art. 17. Größere oder kleinere Truppenkorps, welche im Kantonaldienste stehen, so wie deren Materielles, müssen auf Anordnung der zuständigen Militärbehörde um die Hälfte der niedrigsten Fahrtaxe durch die ordentlichen Bahnzüge, und wenn ein Extrazug verlangt wird, um den vollen Betrag der niedrigsten Fahrtaxe befördert werden.

Art. 18. Die Maximalsätze für den Personen- und Waarentransport sollen annähernd nach Maßgabe des Durchschnittes der Fahr- und Frachttarife auf andern schweizerischen Eisenbahnen festgestellt werden.

Art. 19. Die Erdarbeiten der Eisenbahn müssen spätestens bis 1. Juli 1854 begonnen und bis dahin zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung des Unternehmens, zuhanden der Kantonsregierung, geleistet werden.

Zur gänzlichen Vollenbung und in Betriebsetzung der Eisenbahn auf dießseitigem Kantonsgebiet wird der Gesellschaft eine Frist bis Ende 1856 eingeräumt, und sollte nach Ablauf dieser Frist noch viel oder wenig an der Vollenbung fehlen, so hat der Große Rath des Kantons Graubünden das Recht, hiefür einen letzten Präklusivtermin von sich aus festzusetzen.

Art. 20. Die Gesellschaft ist ermächtigt, mit Genehmigung der Kantonsregierung die ihr ertheilte Konzession mit allen Rechten und Verpflichtungen an Andere, seien es einzelne Personen oder Gesellschaften, abzutreten.

In diesem Falle wird der Kantonsregierung das Recht, allfällige Abänderungen im Konzessionsakt vorzunehmen, ausdrücklich vorbehalten.

Art. 21. Die Gesellschaft ist gehalten, bei definitiver Tracirung der Bahnlinie und bei Ausführung des Unterbaues auf schifflich damit zu verbindende, sowohl in ihrem, als im Interesse der betreffenden Gemeinden liegenden Rheinwuh- und Binnengewässer-Korrektionsprojekte billige und geeignete Rücksicht zu nehmen.

Art. 22. Streitigkeiten zwischen dem Kanton und der Gesellschaft, welche an sich zivilrechtlicher Natur und

deren Entscheid nicht bereits durch gegenwärtigen Konzessionsakt der Kantonsregierung vorbehalten ist, sollen unweiterzöglich durch ein Schiedsgericht entschieden werden, welches jeweilen auf die im Art. 3 vorgezeichnete Weise zu bilden ist.

Art. 23. Gegenwärtige Konzession tritt in Kraft und ist der Gesellschaft auszuhändigen, sobald die bezüglichen, mit dem h. Stand St. Gallen gepflogenen Unterhandlungen über die Erstellung einer Eisenbahn, welche den Bodensee, resp. den Zürich- und Wallensee mit Thür und den Graubündnerischen Alpenpässen verbindet, zu einem definitiven Abschluß gediehen sind.



Entwurf eines Beschlusses,

betreffend

die Eisenbahnen im Kanton Graubünden.

(Vom Bundesrathe durchberathen am 15. Januar 1853.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer durch die Regierung des Kantons Graubünden einer Aktiengesellschaft ertheilten Konzession, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Rorschach nach Chur, so weit sie über bündnerisches Gebiet geht, vom 8. Januar 1853,

und eines Berichts und Antrages des schweizerischen Bundesrathes;

in Anwendung des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1852,

b e s c h l i e ß t :

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt:

Art. 1. In Erledigung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens, auf den Postertrag eine jährliche Konzessions-

gebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4% nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo die ganze Bahnstrecke ganz oder theilweise dem Betriebe überlassen wird, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweiligen fünf Jahre zum Voraus hiervon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreierorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgesetzten zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Im Falle des Rückkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar

vorangehen, im Falle des Rückkaufes im 75. Jahre der 22½fache, und im Falle des Rückkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

- b. Im Falle des Rückkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.
- c. Die Bahn sammt Zubehörde ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rückkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist bis zum 1. Juli 1854 ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom

28. Juli 1852, genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzeption in keiner Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also den gesetzgebenden Räthen der Eidgenossenschaft vorzulegen beschlossen,

Bern, den 15. Januar 1853.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes.

(Folgen die Unterschriften.)

Konzeffionsakt

des

Kleinen Rathes des Kantons St. Gallen.

(Vom 15. Januar 1853.)

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen.

ertheilen hiermit,

kraft Beschlusses des Großen Rathes vom 8. Januar 1853, der St. Gallisch-Graubündnerischen Eisenbahngesellschaft die Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Rorschach bis an die Gränze des Kantons Graubünden zu Ragaz, und von Sargans bis Wallenstadt, unter nachstehenden Bedingungen:

Art. 1. Die Dauer der Konzession ist von dato an auf 99 nach einander folgende Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf der Kanton sich vorbehält, dieselbe entweder auf beliebige Zeit zu erneuern, oder aber die Schienenbahn gegen Auslösung der Eigenthümer selbst zu übernehmen, unbeschadet jedoch dem laut Bundesgesetz vom 28. Juli 1852 der Eidgenossenschaft zustehenden Auslösungsrechte.

Art. 2. Im Falle der Kanton seiner Zeit die Eisenbahn an sich ziehen und keine Verständigung hinsichtlich der zu leistenden Entschädigung erzielt werden sollte, so wird dieselbe durch ein Schiedsgericht bestimmt, wozu jeder Theil nach freier Wahl zwei Schiedsrichter, und sollten diese über die Wahl das Obmanns sich nicht vereinigen können, die oberste Gerichtsbehörde der Eidgenossenschaft den letzteren bezeichnen.

Dieses Schiedsgericht hat bei Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung zu berücksichtigen :

- a. Den durchschnittlichen Reinertrag der fraglichen Bahnstrecke während der letzten zwanzig Betriebsjahre;
- b. das ursprüngliche Anlagekapital der Bahn und ihrer Zubehörde;
- c. die muthmaßlichen Erstellungs- und Einrichtungskosten in dem Zeitpunkt der erfolgenden Auslösung;
- d. den jeweiligen Zustand der Bahnanlagen und deren Minderwerth in Folge stattgehabter Abnutzung.

Art. 3. Für den Betrieb der Bahn soll während der ganzen Dauer der Konzession wenigstens die Hälfte sämtlicher Angestellter, in so fern tüchtige Leute für die Anstellungen sich zeigen, aus Bewohnern des Kantons St. Gallen genommen werden.

Art. 4. Hinsichtlich der Zwangsabtretung von Privat-rechten für die Eisenbahn hat sich die Gesellschaft an die Bestimmungen des Bundesgesetzes zu halten.

Art. 5. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Anschluß anderer vom Staate bewilligten oder von ihm selbst auszuführenden Eisenbahnen in dem Sinne zu gestatten, daß sie solche Bahnen an schifflicher Stelle in die ihrigen aufnimmt, und die auf denselben zu- oder abgehenden Personen und Waaren, sowohl hinsichtlich der Fahrpreise als auch in jeder andern Beziehung, durchaus gleich zu behandeln wie diejenigen, welche nur auf der Hauptlinie geführt werden..

Art. 6. Die Eisenbahngesellschaft verpflichtet sich, für den Fall, daß sie selbst die Fortführung der Zweigbahn von Wallenstadt abwärts unternimmt, dieselbe bei Weesen einzumünden und über das St. Gallische Gebiet durch das Gaster und den Seebezirk nach Rapperschwyl zu

ziehen. Für den Fall aber, daß ein anderer Konzessionär die Fortsetzung der in Frage liegenden Zweigbahn nach dem Westen unternimmt, hat die bestehende Gesellschaft die Verpflichtung einzugehen, ihren ganzen Einfluß zu verwenden, daß die Bahn die eben erwähnte Richtung erhalte und bei Wesen über das St. Gallische Gebiet nach Rapperschwyl gezogen werde.

Art. 7. Bezüglich der Konzession zu einer allfälligen Weiterführung der Bahn von Chur gegen oder über das Gebirge soll der fraglichen Gesellschaft im Fall der Stellung gleich günstiger Bedingungen der Vorzug vor jeder andern Gesellschaft eingeräumt werden.

Art. 8. Der Kanton macht sich anheischig, in so fern die bereits bestehenden Vorschriften nicht genügen, besondere Strafbestimmungen gegen Beschädigung der Eisenbahn und Störung des Betriebs zu erlassen, und das Unternehmen überhaupt von Staats wegen bestens zu unterstützen und in Schutz zu nehmen.

Im Uebrigen wird die Handhabung der Bahnpolizei unter Aufsicht des Staates und den Befugnissen der Landespolizei unvorgegriffen, der Gesellschaft überlassen, die zu diesem Behuf eigene Bahnpolizeibeamte und Wächter anstellt und diese durch die zuständigen Amtsbehörden in Eidespflicht nehmen läßt.

Art. 9. Die Betriebsgesellschaft als solche, die Eisenbahn mit den Bahnhöfen und Stationsgebäulichkeiten nebst ihrem Betriebsmaterial, sind von aller kantonalen und kommunalen Besteuerung frei.

In dieser Steuerbefreiung sind die gesetzlichen Beiträge an die obrigkeitlich verwaltete Anstalt des Kantons St. Gallen für gegenseitige Brandversicherung nicht inbegriffen.

Einzelne Angestellte, die im Kanton wohnen, so wie Gebäude und Liegenschaften außer dem Bahnkörper, unterliegen gleich andern der Besteuerung.

Art. 10. Die Gesellschaft ist ihrerseits verpflichtet, beim Bau der Eisenbahn alle für die Privat- und öffentliche Sicherheit nöthigen Veranstaltungen zu treffen, namentlich für Offenhaltung der bestehenden Straßen und für die Kommunikation dießseits und jenseits der Bahn zu sorgen, und die hiezu erforderlichen Brücken, Durchgänge, Uebergänge, Durchlässe und Wege auf ihre Kosten herzustellen und zu unterhalten.

Deßgleichen hat die Gesellschaft da, wo wegen Anlegung der Eisenbahn eine bereits bestehende Haupt- oder Verbindungsstraße eine veränderte Richtung erhalten muß, die dießfälligen Kosten allein und bei späterer Erbauung von Straßen, welche die Bahn durchkreuzen, drei Vierteltheile der dießfälligen Mehrkosten zu tragen.

Ueber die Nothwendigkeit und Ausdehnung solcher Bauten und Anlagen entscheidet die Kantonsregierung ohne Weiterzug.

Art. 11. Sowohl während des Baues als beim nachherigen Betrieb der Bahn sind von der Gesellschaft und auf ihre Kosten alle nöthigen Vorkehrungen zu treffen, um den Verkehr auf den Straßen nicht zu unterbrechen und Beschädigungen an Grundstücken und Gebäulichkeiten zu verhüten, so wie überhaupt um die öffentliche Sicherheit nicht zu gefährden.

Die Kantonsregierung behält sich vor, die dießfalls erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben und zu diesem Behuf zu jeder beliebigen Zeit die Eisenbahn mit allen ihren Einrichtungen untersuchen zu lassen.

Art. 12. Die Bahn soll fortwährend, so lange die

Konzession dauert, in vollständigem regelmäßigem Betrieb erhalten und das Publikum gut und sicher bedient werden.

Art. 13. Sämmtliche Statuten der Aktiengesellschaft, so wie die Baupläne, insbesondere die Pläne, betreffend die Bahnrichtung, die Anlegung der Bahnhöfe und Stationsorte, die Uebergänge und Durchgänge, die Korrekturen von Straßen und Gewässern bedürfen der Guttheilung der Kantonsregierung, und können nur mit deren Zustimmung wieder abgeändert werden.

Der Gesellschaft wird freigestellt, die Bahn oberhalb oder unterhalb des Taminaflusses über den Rhein zu führen. Im einen oder andern Fall soll die Linie möglichst nahe beim Dorfe Ragaz vorbeigeleitet werden.

Die Genehmigung der Linie, so wie die Bestimmung des Stationsplatzes, bleibt dem Kleinen Rathe des Kantons St. Gallen vorbehalten.

Art. 14. Die Gesellschaft ist gehalten, alljährlich einen Auszug aus ihren Rechnungen und Verhandlungen, woraus der jeweilige Stand des Unternehmens ersichtlich ist, der Kantonsregierung vorzulegen.

Art. 15. Die Gesellschaft ist gleich andern Privatunternehmungen den Gesetzen und Verordnungen des Kantons unterworfen.

Sie hat in jedem der beiden Kantone St. Gallen und Graubünden an einem noch zu bestimmenden, von der betreffenden Kantonsregierung gutzuheißenden Orte ein Domizil zu bezeichnen, allwo sie für persönliche Klagen zivilgerichtlich belangbar ist. Sie wird zu diesem Behuf einen bevollmächtigten Vertreter daselbst aufstellen.

Für dingliche Klagen gilt das Forum der gelegenen Sache.

Art. 16. Größere oder kleinere Truppenkorps, welche im Kantonaldienste stehen, so wie deren Materielles, müssen auf Anordnung der zuständigen Militärbehörde um die Hälfte der niedrigsten Fahrtaxe durch die ordentlichen Bahnzüge, und wenn ein Extrazug verlangt wird, um den vollen Betrag der niedrigsten Fahrtaxe befördert werden.

Art. 17. Die Maximalsätze für den Personen- und Waarentransport sollen annähernd nach Maßgabe des Durchschnittes der Fahr- und Frachttarife auf andern schweizerischen Eisenbahnen festgestellt werden.

Art. 18. Die Erdarbeiten der Eisenbahn müssen spätestens bis 1. Juli 1854 begonnen und bis dahin zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung des Unternehmens, zuhanden der Kantonsregierung, geleistet werden.

Zur gänzlichen Vollendung und in Betriebsetzung der Eisenbahn auf dießseitigem Kantonsgebiet wird der Gesellschaft eine Frist bis Ende 1856 eingeräumt, und sollte nach Ablauf dieser Frist noch viel oder wenig an der Vollen- dung fehlen, so hat der Große Rath des Kantons St. Gallen das Recht, hiefür einen letzten Präklusivtermin von sich aus festzusetzen.

Art. 19. Die Gesellschaft ist ermächtigt, mit Genehmigung der Kantonsregierung die ihr ertheilte Konzession mit allen Rechten und Verpflichtungen an Andere, seien es einzelne Personen oder Gesellschaften, abzutreten.

In diesem Falle wird der Kantonsregierung das Recht, allfällige Abänderungen im Konzessionsakt vorzunehmen, ausdrücklich vorbehalten.

Art. 20. Die Gesellschaft ist gehalten, bei definitiver Tracirung der Bahnlinie und bei Ausführung des Unterbaues auf schifflich damit zu verbindende, sowohl in ihrem,

als im Interesse der betreffenden Gemeinden liegenden Rheinwahr- und Binnengewässerforrektionsprojekte billige und geeignete Rücksicht zu nehmen.

Art. 21. Streitigkeiten zwischen dem Kanton und der Gesellschaft, welche an sich zivilrechtlicher Natur und deren Entscheid nicht bereits durch gegenwärtigen Konzessionsakt der Kantonsregierung vorbehalten ist, sollen un-
weiterzöglich durch ein Schiedsgericht entschieden werden, welches jeweilen auf die im Art. 3 vorgezeichnete Weise zu bilden ist.

Art. 22. Gegenwärtige Konzession tritt in Kraft und ist der Gesellschaft auszuhändigen, sobald die bezüglichen, mit dem hohen Stande Graubünden gepflogenen Unterhandlungen über die Erstellung einer Eisenbahn, welche den Bodensee mit Chur und den Graubündnerschen Alpenpässen, beziehungsweise mit dem Wallen- und Zürchersee verbinde, zu einem definitiven Abschlusse gediehen sind.

St. Gallen, den 15. Januar 1853.

Der Landammann:

Curti.

Im Namen des Kleinen Rathes,

Für den Staatschreiber:

Belser.

Entwurf eines Beschlusses,

betreffend

die Eisenbahnen im Kanton St. Gallen.

(Vom Bundesrathe durchberathen am 20. Januar 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer durch die Regierung des Kantons St. Gallen der St. Gallisch-Graubündnerischen Eisenbahngesellschaft ertheilten Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Rorschach bis an die Gränze des Kantons Graubünden zu Ragaz, und von Sargans bis Wallenstadt, vom 15. Januar 1853,

und eines Berichts und Antrages des schweizerischen Bundesrathes ;

in Anwendung des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt :

Art. 1. In Erledigung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Er-

trage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens, auf den Postertrag eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo die ganze Bahnstrecke oder ein Theil derselben dem Betriebe überlassen wird, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum Voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschnlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Im Falle des Rückkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reiner-

trages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückauf erklärt, unmittelbar vorangehen, im Falle des Rückkaufes im 75. Jahre der 22 $\frac{1}{2}$ -fache, und im Falle des Rückkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

- b. Im Falle des Rückkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.
- c. Die Bahn sammt Zubehörde ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rückkauffumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Bis zum 1. Juli 1854 ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Juli 1852, genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also den gesetzgebenden Räthen der Eidgenossenschaft vorzulegen beschlossen,

Bern, den 15. Januar 1853.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes.
(Folgen die Unterschriften.)

Konzeffionsakt

für

Erstellung einer Eisenbahn von Wallenstadt nach
Weesen, und von Weesen durch das Gaster
und den Seebezirk nach Rapperschwyl.

(Vom 19. Januar 1853.)

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kan-
tons St. Gallen

ertheilen hiermit,

kraft Beschlusses des Großen Rathes vom 8. Januar 1853 und unter Vorbehalt der Genehmigung der Bundesversammlung, nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1852, der Gründungsgesellschaft der s. g. schweizerischen Südostrbahn, welche mittelst Zuschrift vom 22. Dezember 1852 um die Bewilligung zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wallenstadt nach Rapperschwyl eingekommen ist, die verlangte Konzeffion unter nachfolgenden Bedingungen:

Art. 1. Die Konzeffion wird für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wallenstadt auf dem linksseitigen

Ufer des Wallensees, so weit das St. Gallische Kantonsgebiet reicht, unter der ausdrücklichen Bedingung ertheilt, daß die Bahn am Ende des Wallensees zunächst unterhalb dem neuen Weesener Schulhaus über die Linth nach Weesen hinüber gezogen, und von da durch das Gaster und den Seebezirk nach Rapperschwyl geführt werde.

Art. 2. Die Dauer der Konzession ist von dato an auf 99 nach einander folgende Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf der Kanton sich vorbehält, dieselbe entweder auf beliebige Zeit zu erneuern, oder aber die Schienenbahn gegen Auslösung der Eigenthümer selbst zu übernehmen, unbeschadet jedoch dem laut Bundesgesetz vom 28. Juli 1852 der Eidgenossenschaft zustehenden Auslösungsrechte.

Art. 3. Im Falle der Kanton seiner Zeit die Eisenbahn an sich ziehen und keine Verständigung hinsichtlich der zu leistenden Entschädigung erzielt werden sollte, so wird dieselbe durch ein Schiedsgericht bestimmt, wozu jeder Theil nach freier Wahl zwei Schiedsrichter, und sollten diese über die Wahl des Obmanns sich nicht vereinigen können, die oberste Gerichtsbehörde der Eidgenossenschaft den letzteren bezeichnen.

Dieses Schiedsgericht hat bei Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung zu berücksichtigen:

- a. Den durchschnittlichen Reinertrag der fraglichen Bahnstrecke während der letzten zwanzig Betriebsjahre;
- b. das ursprüngliche Anlagekapital der Bahn und ihrer Zubehörde;
- c. die mutmaßlichen Erstellungs- und Einrichtungskosten in dem Zeitpunkt der erfolgenden Auslösung;
- d. den jeweiligen Zustand der Bahnanlagen und deren Minderwerth in Folge stattgehabter Abnutzung.

Art. 4. Für den Betrieb der Bahn soll während der ganzen Dauer der Konzession wenigstens die Hälfte sämtlicher Beamter und Angestellter, in so fern tüchtige Leute für die Anstellungen sich zeigen, Schweizerbürger sein.

Art. 5. Hinsichtlich der Zwangsabtretung von Privat-rechten für die Eisenbahn hat sich die Gesellschaft an die Bestimmungen des Bundesgesetzes zu halten.

Art. 6. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Anschluß anderer vom Staate bewilligten oder von ihm selbst auszuführenden Eisenbahnen in dem Sinne zu gestatten, daß sie solche Bahnen an schicklicher Stelle in die übrigen aufnimmt, und die auf denselben zu- oder abgehenden Personen und Waaren, sowohl hinsichtlich der Fahrpreise als auch in jeder andern Beziehung, durchaus gleich zu behandeln wie diejenigen, welche nur auf der Hauptlinie geführt werden.

Art. 7. Der Kanton macht sich anheischig, in so fern die bereits bestehenden Vorschriften nicht genügen, besondere Strafbestimmungen gegen Beschädigung der Eisenbahn und Störung des Betriebs zu erlassen, und das Unternehmen überhaupt von Staats wegen bestens zu unterstützen und in Schutz zu nehmen.

Im Uebrigen wird die Handhabung der Bahnpolizei, unter Aufsicht des Staates und den Befugnissen der Landespolizei unvorgegriffen, der Gesellschaft überlassen, die zu diesem Behuf eigene Bahnpolizeibeamte und Wächter anstellt und diese durch die zuständigen Amtsbehörden in Eidespflicht nehmen läßt.

Art. 8. Die Betriebsgesellschaft als solche, die Eisenbahn mit den Bahnhöfen und Stationsgebäulichkeiten nebst ihrem Betriebsmaterial sind von aller kantonalen und kommunalen Besteuerung frei.

In dieser Steuerbefreiung sind die gesetzlichen Beiträge an die obrigkeitlich verwaltete Anstalt des Kantons St. Gallen für gegenseitige Brandversicherung nicht inbegriffen.

Einzelne Angestellte, die im Kanton wohnen, so wie Gebäude und Liegenschaften außer dem Bahnkörper, unterliegen gleich andern der Besteuerung.

Art. 9. Die Gesellschaft ist ihrerseits verpflichtet, beim Bau der Eisenbahn alle für die Privat- und öffentliche Sicherheit nöthigen Veranstaltungen zu treffen, namentlich für Offenhaltung der bestehenden Straßen und für die Kommunikation dießseits und jenseits der Bahn zu sorgen, und die hiezu erforderlichen Brücken, Durchgänge, Uebergänge, Durchlässe und Wege auf ihre Kosten herzustellen und zu unterhalten.

Desgleichen hat die Gesellschaft da, wo wegen Anlegung der Eisenbahn eine bereits bestehende Haupt- oder Verbindungsstraße eine veränderte Richtung erhalten muß, die dießfälligen Kosten allein, und bei späterer Erbauung von Straßen, welche die Bahn durchkreuzen, drei Vierteltheile der dießfälligen Mehrkosten zu tragen.

Ueber die Nothwendigkeit und Ausdehnung solcher Bauten und Anlagen entscheidet die Kantonsregierung ohne Weiterzug.

Art. 10. Sowohl während des Baues als beim nachherigen Betrieb der Bahn sind von der Gesellschaft und auf ihre Kosten alle nöthigen Vorkehrungen zu treffen, um den Verkehr auf den Straßen nicht zu unterbrechen und Beschädigungen an Grundstücken und Gebäulichkeiten zu verhüten, so wie überhaupt um die öffentliche Sicherheit nicht zu gefährden.

Die Kantonsregierung behält sich vor, die dießfalls erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben, und zu diesem Behuf zu jeder beliebigen Zeit die Eisenbahn mit allen ihren Einrichtungen untersuchen zu lassen.

Art. 11. Die Bahn soll fortwährend, so lange die Konzession dauert, in vollständigem regelmäßigem Betrieb erhalten und das Publikum gut und sicher bedient werden.

Art. 12. Sämmtliche Statuten der Aktiengesellschaft, so wie die Baupläne, insbesondere die Pläne, betreffend die Bahnrichtung, die Anlage der Bahnhöfe und Stationen, die Uebergänge und Durchgänge, die Korrekturen von Straßen und Gewässern bedürfen der Guttheilung der Kantonsregierung und können nur mit deren Zustimmung wieder abgeändert werden.

Art. 13. Die Gesellschaft ist gehalten, alljährlich einen Auszug aus ihren Rechnungen und Verhandlungen, woraus der jeweilige Stand des Unternehmens ersichtlich ist, der Kantonsregierung vorzulegen.

Art. 14. Die Gesellschaft ist gleich andern Privatunternehmungen den Gesetzen und Verordnungen des Kantons unterworfen.

Sie hat im Kanton St. Gallen an einem noch zu bestimmenden, von der betreffenden Kantonsregierung gutzuheißenden Orte ein Domizil zu bezeichnen, allwo sie für persönliche Klagen zivilgerichtlich belangbar ist. Sie wird zu diesem Behuf einen bevollmächtigten Vertreter daselbst aufstellen.

Für dingliche Klagen gilt das Forum der gelegenen Sache.

Art. 15. Größere oder kleinere Truppenkorps, welche im Kantonaldienste stehen, so wie deren Materielles, müssen auf Anordnung der zuständigen Militärbehörde um

die Hälfte der niedrigsten Fahrtare durch die ordentlichen Bahnzüge, und wenn ein Extrazug verlangt wird, um den vollen Betrag der niedrigsten Fahrtare befördert werden.

Art. 16. Die Maximalsätze für den Personen- und Waarentransport sollen annähernd nach Maßgabe des Durchschnittes der Fahr- und Frachttarife auf andern schweizerischen Eisenbahnen festgestellt werden.

Art. 17. Die Erdarbeiten der Eisenbahn müssen spätestens bis 1. Juli 1854 begonnen und bis dahin zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung des Unternehmens, zuhanden der Kantonsregierung, geleistet werden.

Zur gänzlichen Vollendung und in Betriebsetzung der Bahn auf dießseitigem Kantonsgebiet wird der Gesellschaft eine Frist bis Ende 1858 eingeräumt, und sollte nach Ablauf dieser Frist noch viel oder wenig an der Vollendung fehlen, so hat der Große Rath des Kantons St. Gallen das Recht, hiefür einen letzten Präklusivtermin festzusetzen.

Art. 18. Die Gesellschaft ist ermächtigt, mit Genehmigung der Kantonsregierung die ihr erteilte Konzession mit allen Rechten und Verpflichtungen an Andere, seien es einzelne Personen oder Gesellschaften, abzutreten.

In diesem Falle wird der Kantonsregierung das Recht, allfällige Abänderungen im Konzessionsakt vorzunehmen, ausdrücklich vorbehalten.

Art. 19. Streitigkeiten zwischen dem Kanton und der Gesellschaft, welche an sich zivilrechtlicher Natur und deren Entscheid nicht bereits durch gegenwärtigen Konzessionsakt der Kantonsregierung vorbehalten ist, sollen unweigerlich durch ein Schiedsgericht entschieden werden, welches jeweilen auf die im Art. 3 vorgezeichnete Weise zu bilden ist.

Art. 20. Gegenwärtige Konzession tritt in Kraft und ist der Gesellschaft auszuhändigen, sobald die bezüglichen, mit dem hohen Stand Glarus gepflogenen Unterhandlungen über die Erstellung einer Eisenbahn von Wallenstadt auf dem linksseitigen Ufer des Wallensees und dem rechtsseitigen der Linth nach Rapperschwil zu einem definitiven Abschluß gediehen sind.

St. Gallen, den 19. Januar 1853.

Der Landammann:

Curti.

Im Namen des Kleinen Rathes,

Für den Staatschreiber:

Beler.

Entwurf eines Beschlusses,

betreffend

die Eisenbahnen im Kanton St. Gallen.

(Vom Bundesrathe durchberathen am 25. Januar 1853.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer durch die Regierung des Kantons
St. Gallen einer Aktiengesellschaft ertheilten Konzession,
betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von
Wallenstadt auf dem linken Ufer des Wallensees und
dem rechten der Linth nach Rapperschwyl, vom 19.
Januar 1853,

und eines Berichts und Antrages des schweizerischen
Bundesrathes;

in Anwendung des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt:

Art. 1. In Erledigung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmässigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des

Unternehmens, auf den Postertrag eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum Voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreivorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgesetzten zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Im Falle des Rückkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrags derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkt, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar

vorangehen, im Falle des Rückkaufes im 75. Jahre der 22 $\frac{1}{2}$ fache, und im Falle des Rückkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

- b. Im Falle des Rückkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.
- c. Die Bahn sammt Zubehörde ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rückkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Bis zum 1. Juli 1854 ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen, und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Juli

1852, genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also den gesetzgebenden Räthen der Eidgenossenschaft vorzulegen beschlossen,

Bern, den 25. Januar 1853.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes.
(Folgen die Unterschriften.)

**Beschluss der Landsgemeinde des Kantons Glarus, betreffend Ertheilung einer
Konzession für Erstellung einer Eisenbahn von Wallenstadt bis Glarus. (Vom 2. Januar
1853.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.01.1853
Date	
Data	
Seite	119-160
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 055

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.